

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 2. Oktober 1991



3406. Amtlicher Quartierplan

Am 12. August 1991 ersuchte der Gemeinderat Wettswil a. A. um Genehmigung seines Beschlusses vom 27. Mai 1991 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Hofächer.

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 31. Mai 1991 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 26. Juli 1991 der Kanzlei der Baurekurskommissionen ist gegen diesen Beschluss kein Rekurs eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird im Osten durch die Stationsstrasse S-2, im Süden durch die Moosstrasse, im Westen durch die Bauzonengrenze bzw. den Flurweg Kat.-Nr. 2018 und im Norden durch den Fussweg Kat.-Nr. 2018 sowie die Grundstücksgrenze von Kat.-Nr. 2031 begrenzt.

Das ganze Quartierplangebiet liegt mit Ausnahme von Teilen des Grundstücks Kat.-Nr. 2032 (Neuzuteilungen Z 1, Z 2 und M 1) innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des Generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Wettswil a. A.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dient die Hangstrasse mit angeschlossener Stichstrasse und Verbindung zum Püntenweg. Entlang der Bauzonengrenze sind ein Fussweg sowie die teilweise Bachoffenlegung des öffentlichen Gewässers Nr. 9 vorgesehen.

Die an der Hangstrasse auf 17 m und an der Stichstrasse auf 16,5 m festgelegten Verkehrsbaulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strassen.

Nach der Niveaulinie beträgt die Höchststeigung bei der Hangstrasse 8,4% und bei der Stichstrasse 12,1%.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser, Elektrizität) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Hinsichtlich Lärmschutz wird im Technischen Bericht ausgewiesen, dass sowohl auf der Baulinie entlang der Stations- wie auch der Moosstrasse die Immissionsgrenzwerte knapp überschritten sind. Der Gemeinderat wird im Rahmen von Baubewilligungsverfahren die entsprechenden Auflagen nach Art. 31 LSV zu machen haben.

Der Genehmigung der Vorlage steht – soweit ersichtlich – nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschluss des Gemeinderates Wettswil a. A. vom 27. Mai 1991 festgesetzte amtliche Quartierplan Hofächer wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Wettswil a. A., 8907 Wettswil a. A. (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rück-

Gde,
Wettswil a.A.

sendung von zwei Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk),
sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 2. Oktober 1991

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

i. V.
Hirschi